

Bundesamt für Justiz
Sekretariat RSOM
Bundesrain 20
3003 Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 1. Februar 2013

Vernehmlassungsantwort: 11.431 Parlamentarische Initiative – Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen

Sehr geehrter Herr Präsident, Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, am obengenannten Vernehmlassungsverfahren teilnehmen zu dürfen.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Der SGB begrüsst stark die Parlamentarische Initiative 11.431, welche die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen verlangt. Es geht darum, dass besonders junge Frauen vom Staat jahrzehntelang wegen Lappalien unter verschiedensten Rechtstiteln eingesperrt und stigmatisiert wurden. So wurden noch bis in die die 1980-er Jahre drei verschiedene Kategorien von Menschen in Anstalten, häufig Gefängnissen, wegen Tatbeständen wie „Arbeitsscheue“, „lasterhaftem Lebenswandel“ oder „Liederlichkeit“ eingesperrt.

- Kategorie 1 – Administrativ-Versorgte nach kantonalem öffentlichem Recht: Kantonale Behörden konnten Menschen, die als „arbeitsscheu“ eingestuft wurden, ohne gerichtliche Überprüfung einsperren.
- Kategorie 2 – Administrativ-Versorgte nach Zivilgesetzbuch: Bei Vorbestehen einer vormundschaftlichen Massnahme (Beistandschaft oder Vormundschaft) konnten Behörden nach diesem Rechtstitel junge Menschen in Anstalten einweisen. Dies in den meisten Kantonen ohne gerichtliche Überprüfung und bis zu drei Jahren.
- Kategorie 3 – wegen geringfügiger Delikte nach Art. 89ff a StGB Verurteilte: Bei einer Verurteilung durch Jugendgericht konnten junge Menschen auch für kleinste Delikte zu häufig unverhältnismässigen Strafen verurteilt werden, darunter auch die „Massnahme“ der Versorgung.

Besonders bei den Kategorien 1 und 2 ist nicht nur die Tatsache der Einweisung in häufig von Gefängnissen nicht zu unterscheidenden „Anstalten“ skandalös, sondern auch die Tatsache, dass diese von „Laien-„Vormundschaftsbehörden verfügt wurden, ohne (formelle oder faktische) Möglichkeit einer gerichtlichen bzw. rechtstaatlich unabhängigen Kontrolle.

Stellungnahme zum Entwurf der Kommission

Art. 1

Der SGB begrüsst stark, dass mit vorliegendem Gesetz endlich die Aufarbeitung eines der dunkelsten Kapitel der jüngeren Schweizer Kinder- und Jugendpolitik an die Hand genommen wurde.

Art. 2 – 3

Der SGB ist mit dem Inhalt dieser Artikel einverstanden.

Art. 4

Der SGB bedauert den Ausschluss der Regelung finanzieller Ansprüche. Es wäre eine beträchtliche Vereinfachung für die Betroffenen gewesen, wenn sie mit dem vorliegenden Gesetz bereits eine finanzielle Entschädigung erhalten hätten, wenn auch in der Form einer eher symbolischen geldwerten Genugtuung. Mit der vorliegenden Bestimmung werden die Betroffenen auf den häufig mühsamen und langwierigen ordentlichen Rechtsweg i.S. Schadenersatz, Genugtuung oder sonstige finanzielle Leistungen verwiesen.

Art. 5

Der SGB begrüsst die historische Aufarbeitung der Vorgänge um die administrative Versorgung in der Form einer unabhängigen Kommission, die aus Experten aus verschiedenen Fachrichtungen besteht. Die Minderheitsvariante, welche eine Beauftragung des Schweizerischen Nationalfonds vorsehen möchte, lehnt der SGB entschieden ab.

Essentiell ist hier auch die anschliessende möglichst breite und niederschwellige Verbreitung der von der Kommission erarbeiteten Erkenntnisse.

Art. 6 Abs. 1

Nachdem in den letzten Jahren – und evtl. wieder beim Übergang des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu neuen Behörden per 1.1.2013 – bereits sehr viele entsprechende Akten vernichtet worden sind, ist es dringlich, die kantonalen und kommunalen Behörden dazu zu verpflichten, für die Aufbewahrung der vorhandenen Akten zu sorgen.

Art. 6 Abs. 2

Wir begrüssen Abs. 2, welcher die Verwendung früherer Akten durch die heutigen Behörden zu Lasten der Betroffene explizit untersagt.

Art. 7 Abs. 1

Ein einfaches, niederschwelliges und kostenloses Akteneinsichtsrecht ist elementar für den Erfolg dieser Gesetzgebung, da es heute leider immer wieder vorkommt, dass Betroffenen der Zugang zu ihren Akten erschwert oder gar verunmöglicht worden ist.

Zu unterstützen ist auch die Regelung, dass Angehörige nach dem Tod der direkt Betroffenen ebenfalls das Recht auf einen einfachen und kostenlosen Zugang zu den entsprechenden Akten haben.

Unabhängige Anlaufstelle für Betroffene

Der SGB unterstützt das Anliegen der Betroffenen, wonach der Bund eine Anlaufstelle für administrativ versorgte Personen einrichten soll, bei der sie sich beraten lassen können. Sie schlägt als zusätzlichen Artikel des Gesetzes folgende Formulierung vor:

„Es wird eine unabhängige Anlaufstelle eingerichtet, bei der sich durch administrative Versorgung Betroffene kostenlos beraten lassen können.“

Art. 8

Der SGB ist mit dem Inhalt dieses Artikels einverstanden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär